

# RS OGH 2002/12/17 5Ob283/02g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2002

## Norm

WEG 1975 §17 Abs6

WEG 2002 §34 Abs3

## Rechtssatz

Im fortgesetzten Verfahren zur Erwirkung der Verhängung einer Geldstrafe als Beugemittel sind die Beschwerdepunkte konkret zu nennen. Der Antragsteller hat anzugeben, in welchen Punkten dem gerichtlichen Auftrag nicht entsprochen wurde, worauf dem Verwalter Gelegenheit zur Verbesserung zu geben ist. Alle Beschwerdepunkte sind im fortgesetzten Verfahren - allenfalls nach gerichtlicher Anleitung - sogleich zu nennen; dem Antragsteller steht es nicht frei, einzelne Verstöße "ratenweise" in Form gesonderter Strafanträge geltend zu machen. Soweit im (ersten) Strafantrag aufgezeigte Mängel ungerechtfertigter Weise nicht behoben werden, kann es freilich zur wiederholten Verhängung der Geldstrafe kommen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 283/02g  
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 283/02g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117531

## Dokumentnummer

JJR\_20021217\_OGH0002\_0050OB00283\_02G0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)